

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 25

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

24. Juni 2022

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)****Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge**

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 24. Juni 2022

I. A. Rogowski

Referat 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung)**Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von illegalen Graffiti an baulichen Anlagen****1. Zuwendungszweck**

Die Attraktivität der Stadt Gelsenkirchen und die Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher werden nicht zuletzt am städtischen Erscheinungsbild gemessen. Im gesamten Stadtgebiet kommt es regelmäßig zu Verunstaltungen an Gebäuden durch häufig künstlerisch anspruchsslose oder inhaltsleere Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursachen. Zum Zwecke der Verbesserung des Stadtbildes und zur schnelleren Beseitigung illegaler Graffiti sowie der finanziellen Entlastung von Privatpersonen soll die Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Stadt Gelsenkirchen stellt Fördermittel für die ordnungsgemäße Beseitigung von illegalem Graffiti und anschließende vorbeugende Maßnahmen zu deren Verhinderung an straßenseitigen Außenflächen baulicher Anlagen im Stadtgebiet Gelsenkirchen bereit.

Graffiti im Sinne dieser Richtlinie sind alle mittels Farbe wasserfest aufgebrachte Bilder, Schriftzüge oder Zeichen, die ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Wandflächeneigentümers aufgebracht worden sind.

Vorbeugende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind die zugelassenen, handelsüblichen Beschichtungen von Wänden, von deren Oberfläche sich Graffiti leicht und rückstandslos entfernen lassen und bei denen auch die wiederholte Reinigung mit aggressiven Graffiti-Entfernern zu keiner nennenswerten Oberflächenabnutzung führt.

(2) Von einer Bezuschussung ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalens, der Stadt Gelsenkirchen oder deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden. Den vorstehend bezeichneten juristischen Personen stehen Genossenschaften, Vereine und sonstige Gesellschaften als Eigentümer gleich, wenn diese juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar an ihnen beteiligt sind. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Bezuschussung von Maßnahmen an baulichen Anlagen, die im Eigentum privater Wohnungsbaugesellschaften stehen.

(3) Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch ein Fachgremium entschieden, das sich aus jeweils einer Vertreterin bzw. Vertreter des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung, des Referates Bauordnung/Untere Denkmalbehörde und dem Referat Stadtplanung zusammensetzt. Bei Bedarf wird GELSENDIENSTE als fachkundige Dienststelle (zum Beispiel bei der Einschätzung von Kostenvoranschlägen) hinzugezogen. Die Entscheidung innerhalb des Gremiums wird mehrheitlich gefasst.

Geltungsbereich für die Förderrichtlinie ist die Stadt Gelsenkirchen.

Vorrangig werden bei der Bewilligung der Fördermittel berücksichtigt:

- Folgearbeiten nach der im Rahmen der Gefahrenabwehr notdürftigen Beseitigung von Hassparolen und verfassungsfeindlichen Symbolen
- Vorhaben von wesentlicher touristischer Bedeutung an Straßen- und Platzbereichen, die aus Sicht des Fachgremiums für die städtebauliche Gestalt und das Erscheinungsbild der Stadt Gelsenkirchen besonders wertvoll sind (zum Beispiel Fassaden an Hauptverkehrsstraßen und stark frequentierten Bereichen wie Einkaufsstraßen).

Des Weiteren wird über die Bewilligung in der Reihenfolge der Antragsgänge entschieden.

(4) Der Zuschuss ist freiwillig und zweckgebunden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Ansprüche auf einen künftigen Zuschuss können auch aus einem in der Vergangenheit bewilligten Zuschuss nicht hergeleitet werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Prozent der Kosten zur Beseitigung der Graffiti inklusive der anschließenden vorbeugenden Maßnahmen zu deren Verhinderung, maximal jedoch 3.000 Euro pro Grundstück und Jahr.

(2) Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs. Der hieraus entstehende Differenzbetrag wird gemäß § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie zu 50 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind dem Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung unverzüglich nach deren Erlangen anzuzeigen.

4. Antragstellung, Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung

(1) Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte sowie deren Bevollmächtigte mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung.

(2) Beseitigungs- und anschließende Präventionsmaßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn diese durch ein fachkundiges, zuverlässiges, leistungsfähiges, auf die Entfernung von Graffiti spezialisiertes Unternehmen auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden. Die Ausbesserung muss so erfolgen, dass kein Farbunterschied zur ursprünglichen Fläche sichtbar ist. Erstattungsfähig sind die Kosten für das Material und die Handwerksleistung.

(3) Die Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt wurde.

(4) Der vollständige ausgefüllte Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu stellen. Bei Miteigentümern muss ein gemeinsamer Antrag mit der Unterschrift aller Eigentümer eingereicht werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt die Antragstellung unter Beachtung der Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes.

(5) Als Antragsgang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Nachweisen:

- Grundbuchauszug ggf. Vertretungsvollmacht
- Bildnachweis (Foto) der Fassade mit Graffiti
- Kostenvoranschlag mit Datum
- Bescheinigung über den Strafantrag
- ggf. Nachweis über einen Antrag auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde
- ggf. Nachweis der Versicherung zur Höhe der Kostenübernahme
- ggf. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

bei der Bewilligungsstelle vorliegt.

(6) Entsprechend des Beschlusses des Fachgremiums erteilt die Stadt Gelsenkirchen, das Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, dem Antragsteller einen schriftlichen Fördermittelbescheid.

(7) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag durch Bescheid entschieden oder ein Bescheid über den förderungsschädlichen Vorhabenbeginn ergangen wurde. Wenn bereits vor der Bescheidung mit der Maßnahme begonnen wurde, ist eine Förderung ausgeschlossen. Als Beginn ist der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer-, Leistungs- oder Kaufvertrags zu werten.

(8) Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage von Leistungsnachweisen, Fotos sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu belegen (Verwendungsnachweis). Die Belege sind der Bewilligungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 01. November des Antragsjahres.

(9) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung sowie der nach Absatz 5 genannten Belege ausgezahlt. Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und die Schlussrechnung eingereicht sein.

(10) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der bewilligenden Stelle auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten und die bauliche Anlage in Augenschein zu nehmen.

5. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

(1) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien oder im Falle falscher Angaben jederzeit widerrufen werden.

(2) Ebenso kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden, wenn die Belege zum Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht werden.

(3) Bereits ausgezahlte Zuschussmittel können nach Widerruf des Bescheides zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an nach Maßgabe des § 49 a VwVfG NRW. Ebenso kann der Zuschussbetrag entsprechend gekürzt werden. Die zu viel ausgezahlten Zuschüsse sind zu erstatten.

6. Inkrafttreten

(1) Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

Gelsenkirchen, 13. Juni 2022

I. A. Olbering

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 09. Juni 2022

I. A. Klöckner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juni 2022

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 08. Juni 2022

I. A. Schreck

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

15. Juni 2022: Brigitte Lange, Beschäftigte (Referat Personal und Organisation),

10. Juli 2022: Ulrike Lecher, Beschäftigte (Referat Bürgerservice),

40jähriges Dienstjubiläum:

1. April 2022: Marianna Hennenberg, Beschäftigte (SeniorenHäuser)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.